

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	14.05.2009	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	14.05.2009	öffentlich
Hauptausschuss	07.05.2009	öffentlich
Beteiligungsausschuss	07.05.2009	öffentlich
Jugendhilfeausschuss	14.05.2009	öffentlich
Sozial- und Gesundheitsausschuss	14.05.2009	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Arbeitsplus in Bielefeld GmbH Verlängerung des öffentlich rechtlichen Vertrages über die Errichtung und Übertragung von Aufgaben gemäß § 44 b SGB II

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat der Stadt Bielefeld, 16.12.2004, öffentlich, Drucksachen-Nr. 333

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bielefeld stimmt zu, den zwischen der Agentur für Arbeit Bielefeld und der Stadt Bielefeld über die Errichtung und Übertragung von Aufgaben gem. § 44 b Sozialgesetzbuch II. Buch (SGB II) geschlossenen öffentlich- rechtlichen Vertrag vom 21.12.2004 über den 31.12.2009 hinaus durch Ergänzungsvertrag (s. Anlage) um 1 Jahr bis 31.12.2010 zu verlängern.

Die Verwaltung wird beauftragt, die ergänzenden Vertragsregelungen zu vereinbaren.

Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, die folgenden in Ausführung des öffentlich-rechtlichen Vertrages geschlossenen Vereinbarungen/Verträge anzupassen und ebenfalls um 1 Jahr bis 31.12.2010 zu verlängern:

- Vereinbarung zur Aufgabenübertragung (Leistungsvereinbarung mit Finanzierungsregelung) zwischen der Arbeitsplus in Bielefeld GmbH und der Stadt Bielefeld vom 23.12.2004 einschließlich 1. Nachtrag vom 21.12.2006
- Vereinbarung zur Übertragung der aktiven Leistungen nach SGB II zwischen der Stadt Bielefeld, der REGE mbH und der Arbeitsplus in Bielefeld GmbH vom 03.05.2005 einschließlich 1. Nachtrag vom 21.12.2006
- Personalgestellungsvertrag zwischen der Arbeitsplus in Bielefeld GmbH und der Stadt Bielefeld vom 21.12.2004
- Vertrag über die Gestellung des Geschäftsführers der Arbeitsplus in Bielefeld GmbH vom 22.03.2005 zwischen der Agentur für Arbeit und der Stadt Bielefeld.

In den Verträgen ist vorzusehen, dass die Stadt Bielefeld entsprechend ihrem Pflichtanteil Personal der Arbeitsplus in Bielefeld GmbH zuweist und darüber hinaus soviel Personal zur Verfügung stellt, wie Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bereit sind, sich der Arbeitsplus in Bielefeld GmbH

bis zum 31.12.2010 zuweisen zu lassen.

Begründung:

(1) Ausgangslage

Mit Gesellschaftsvertrag vom 21.12.2004 wurde zwischen der Agentur für Arbeit und der Stadt Bielefeld eine Vereinbarung über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b SGB II in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung geschlossen. Der Gesellschaftsvertrag ist unbefristet geschlossen worden und bleibt daher unverändert.

Gleichzeitig wurde am 21.12.2004 zwischen der Agentur für Arbeit und der Stadt Bielefeld ein öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Errichtung und Übertragung von Aufgaben gemäß § 44 b SGB II geschlossen.

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag ist gem. § 21 (2) auf 5 Jahre befristet geschlossen worden; er läuft am 31.12.2009 aus. Der Vertrag kann einvernehmlich um jeweils 3 Jahre über den 31.12.2009 hinaus verlängert werden (§ 21 (2) letzter Satz).

Nach Abs. 3 des Vertrages können Kündigungen schriftlich bis zum 31. März des Jahres gegenüber dem anderen Vertragspartner jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 20.12.2007 wurde der § 44 b SGB II in seiner jetzigen Fassung für mit dem Grundgesetz nicht vereinbar erklärt. Nach diesem Urteil bleibt § 44 b SGB II längstens bis 31.12.2010 anwendbar, wenn der Gesetzgeber nicht vorher eine andere Regelung trifft.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.03.2009 auf Dringlichkeitsantrag der Ratsfraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und BfB u a. folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss (SGA) fordert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) auf, die bestehenden Verträge für die Bielefelder Arbeitsgemeinschaft und für die weiteren 69 Arbeitsgemeinschaften, deren Gründungsverträge Ende 2009 auslaufen, bis Ende 2010 zu verlängern, um dauerhaft Planungssicherheit sowohl für die betroffenen Langzeitarbeitslosen als auch für die dort arbeitenden Menschen zu gewährleisten. Die andauernde Unsicherheit führt u. a. zu einer erheblichen Personalfuktuation aus den Arbeitsgemeinschaften heraus. Mangelhafte Personalausstattung und nicht ausreichende Ausbildung der Handelnden vor Ort führen zu einer erheblichen Verschlechterung der Leistungsgewährung.

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat am 18.03.2009 den Vorsitzenden des Vorstandes der Bundesagentur für Arbeit gebeten, alle Verträge über Arbeitsgemeinschaften, die noch in 2009 auslaufen, bis Ende 2010 zu verlängern.

(2) Situation in Bielefeld

Vor der Verlängerung des öffentlich-rechtlichen Vertrages steht von besonderer Bedeutung für die Stadt Bielefeld die Frage der Personalgestellung.

Derzeit stellt die Stadt Bielefeld das Personal für die Besetzung von 125,6 Stellen in der Arbeitplus in Bielefeld GmbH (überwiegend im Bereich „Passive Leistungen“).

Im Rahmen der im SGB II geregelten Grundsicherungsträgerschaft für den Bereich „Wohnen“ ist für diese Aufgabe von der Stadt Bielefeld lediglich ein personeller Pflichtteil von 51,6 Stellen zu erbringen. Dieser Pflichtteil wird von der Stadt Bielefeld auch weiterhin erbracht.

Das städtische Personal in der Arbeitplus ist überwiegend befristet bis 31.12.2009 zugewiesen. Ein Verbleib in der Arbeitplus über den 31.12.2009 hinaus erfordert die Zustimmung des Personals.

Die Zustimmungsbereitschaft insbesondere des „Dauer-Personals“ der Stadt Bielefeld in den ‚Passiven Leistungen‘ ist fraglich, obwohl die Stadt Bielefeld dem Personal ein 5-jähriges Rückkehrrecht zusichern wird, egal, welche gesetzliche Regelung ab 01.01.2011 wirksam werden wird. Sollte es kraft Gesetzes zu einem Arbeitgeber- / Dienstherren-Wechsel oder zu einer Abordnung zu einem anderen Arbeitgeber/Dienstherrn kommen, ergibt sich aus dieser Zusicherung ein auf Wunsch des Beschäftigten umzusetzender Rückkehranspruch zur Stadt Bielefeld.

Eine Verlängerung des ARGE-Vertrags bei dem zu erwartenden Verlust eines größeren Anteils gut eingearbeiteten Personals der passiven Leistungen bedeutet allerdings Leistungseinschränkungen in der Arbeitplus, über die sich die Gesellschafter im Klaren sein müssen und die sie gemeinsam tragen müssen.

Zu der ohnehin schon schwierigen Situation im Bereich der ‚Passiven Leistungen‘ kommt hinzu, dass nach Aussage des Personalrates nach einer aktuellen Umfrage bei der derzeitigen Sachlage 24 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sich dahingehend geäußert haben, sich nicht für ein weiteres Jahr der Arbeitplus in Bielefeld GmbH zuweisen lassen zu wollen. Die übrigen städtischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erwarten in unterschiedlicher Intensität eine Verbesserung der Rahmenbedingungen ihrer Arbeit, sei es in Form einer besseren personellen Ausstattung, in Form einer Reduzierung der Bearbeitungsdichte oder in Form einer – besseren finanziellen – Anerkennung ihrer Arbeit.

Je nachdem, wie sich die Situation weiter entwickelt, ist ggfl. mit weiteren städtischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zu rechnen, die sich nicht weiter zuweisen lassen wollen. Die genaue Zahl soll bis zur Jahresmitte geklärt werden.

Die Arbeitplus stellt gerade im Bereich der passiven Leistungen (mit insgesamt 142 Stellen) schon seit einiger Zeit einen erheblichen Personalverlust fest. In 2008 haben 17 Personen den Aufgabenbereich verlassen. In 2009 sind es bereits in den ersten 4 Monaten schon 17 Personen.

Es ist heute schon sicher, dass im Jahr 2009 mehr als 40 Personen neu einzuarbeiten sind. 14 Personen befinden sich bereits in der Einarbeitung, 9 weitere Personen nehmen ihren Dienst im Mai 2009 auf und 19 Personen (zusätzliche Personalverstärkung gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 30.03.2009) kommen im Juni 2009 hinzu. Angenommen, es kommen tatsächlich weitere Personen hinzu, die den Ersatz für die zur Stadt Bielefeld zurückgehenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter darstellen, wäre in 2009 im ‚Passiven Bereich‘ ein sehr hoher Anteil neuer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter einzuarbeiten. Da daneben die „normale“ Fluktuation – wenn auch vielleicht in etwas reduzierter Form – bestehen bleiben wird, kann man zusammenfassend festhalten, dass bald die Hälfte der Stellen in den passiven Leistungen am 01.01.2010 mit Personen besetzt sein wird, die im Schnitt nur 6 Monate in diesem Aufgabenbereich tätig sind. Die Einarbeitung einer derart großen Zahl neuer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bindet erhebliche Personalressourcen, die für die eigentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Aufgrund der Stellenvakanzen sowie der Fluktuation können Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Stadtverwaltung wieder eingesetzt werden, jedoch ggfl. mit anderem fachlichen Inhalt. Die genaue Anzahl kann erst ermittelt werden, wenn die Rückkehrer/Rückkehrerinnen feststehen.

Im Falle der Rückkehr von (angenommen) bis 30 städtischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zum 31.12.2009 (Auslauf des derzeitigen öffentlich-rechtlichen Vertrages und der damit verbundenen Zuweisung städtischen Personals an die Arbeitplus in Bielefeld GmbH) entfällt für den kommunalen Haushalt die bislang von der Arbeitplus geleistete Personal- und Sachkostenerstattung von 67.400 €/Jahr/Vollzeitstelle. Soweit die rückkehrende Person nicht in eine finanzierte Planstelle eingewiesen werden kann, entsteht für die Stadt Bielefeld ein zusätzlicher Personalaufwand. Die Gesamthöhe ist abhängig von der Anzahl der zurückkehrenden Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und der Möglichkeit der Einweisung in eine

finanzierte Planstelle.

(3) Getrennte Trägerschaft als alternative Lösung

Wenn das fehlende Personal nicht vom Mitgesellschafter Agentur für Arbeit Bielefeld gestellt werden kann, würde die einzige Alternative darin bestehen, die Leistungen nach dem SGB II ab 01.01.2010 im Rahmen einer getrennten Aufgabenwahrnehmung zu erbringen.

Eine umfassende Betrachtung und Bewertung dieser Alternative mit belastbaren Daten und Fakten konnte bislang, insbesondere wegen der Kürze der Zeit, nicht erstellt werden.

Allerdings lassen erste Betrachtungen bereits folgende Aussagen treffen:

Die getrennte Trägerschaft würde erhebliche Nachteile mit sich bringen. Als wesentliche Nachteile sind hier zu nennen:

► Die getrennte Trägerschaft bedeutet den Verlust von Synergieeffekten und den Aufbau von Schnittstellen. Damit verbunden sind erhebliche Personalmehrkosten. Die Stadt Bielefeld bezahlt derzeit ca. 51 „Pflicht“-Stellen in der *Arbeitplus* (entspricht etwa dem kommunalen Finanzierungsanteil –KfA- von 12,6 % der gesamten Personal- und Sachkosten der ARGE). Im Rahmen einer getrennten Trägerschaft ist davon auszugehen, dass ca. 70 Stellen zu finanzieren sind. Bei 67.400 €/Stelle/Jahr sind das für die ca. 20 Mehrstellen für 2010 zusätzliche Kosten von ca. 1,35 Mio. € ohne die notwendige Investitionskosten einzubeziehen. Darüber hinaus entfällt bei einer getrennten Trägerschaft auch die Refinanzierung der 51 „Pflicht“-Stellen in Höhe von ca. 3,5 Mio. €/Jahr. Der Wegfall des kommunalen Finanzierungsanteils im Rahmen der ARGE-Finanzierung von ca. 3,45 Mio. €/Jahr gleicht diese Mehrkosten nicht aus.

Die Mehrkosten des Bundes lassen sich in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht exakt ermitteln.

► In 2009 entsteht ein erheblicher Arbeitsaufwand durch die Umstellung von der ARGE zur getrennten Trägerschaft und in 2010 beim praktischen Aufbau der neuen Organisationsform. Dieser Aufwand wird betrieben, um für ein Jahr eine Zwischenlösung „zu fahren“, denn es erscheint sehr sicher, dass ab 01.01.2011 eine neue Organisationsform gefunden sein wird, die eine erneute Um(Re-)Organisation erfordert.

Der mit der Umstellung und dem Neuaufbau verbundene Arbeitsaufwand bedeutet ebenfalls höhere Personalkosten, weil zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt wird, um die Umstellung einigermaßen reibungsarm zu bewerkstelligen.

Bei alledem wird unterstellt, dass es binnen sechs Monaten überhaupt möglich ist, diese Umstellung zu bewerkstelligen:

- Kopieren von schätzungsweise 35.000 Akten mit durchschnittlich je zwei Bänden,
- Festlegung der Aufbauorganisation für den Bereich Kosten der Unterkunft (KdU-Bereich), Neuzuschnitt und personelle Besetzung der Teams sowie -Überführung der KdU-Akten in diese neuen Teams,
- Übernahme der bisher vom Forderungseinzug Recklinghausen verfolgten kommunalen Einnahmen zur Stadtkasse Bielefeld zwecks nahtloser Weiterverfolgung,
- Übernahme der KdU-Zahlvorgänge im laufenden Geschäft in eine neue kommunale Software, die zunächst beschafft werden muss,
- Festlegung des Standortes für die KdU-Leistungserbringung, Ausstattung der Räumlichkeiten, Durchführung der Umzüge sowie
- Entwicklung und Einführung einer neuen Ablauforganisation innerhalb des KdU-Bereichs der Stadt Bielefeld und Klärung von Schnittstellen zwischen Stadt Bielefeld und Agentur für Arbeit

sind einige der hierbei zu berücksichtigenden Themen. Ergebnis einer groben Schätzung ist, dass voraussichtlich mehr als 20 Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern benötigt werden, um diese Aufgaben zufriedenstellend zu bewerkstelligen; die Funktions- und Leistungsfähigkeit der *Arbeitplus* beeinträchtigt das deutlich.

► Gegenüber der Konstruktion ARGE stellt die getrennte Trägerschaft einen Verlust der Einflussnahme/Steuerung durch die Kommune auf die Erbringung der aktiven Leistungen dar. Damit verbunden ist die Gefahr einer negativen Auswirkung auf die Entwicklung der KdU-Ausgaben.

► Die Nachteile einer getrennten Trägerschaft für Bürgerinnen/Bürger sind im Wesentlichen: längere Wege, Unübersichtlichkeit, zwei Anlaufstellen, zwei Anträge, zwei Bescheide, zwei Zahlungen sowie die vor allem in der Anfangsphase sicherlich schlechter aufeinander abgestimmte Leistungserbringung.

► Gegenüber der ARGE-Konstruktion steigt bei getrennter Trägerschaft der Verwaltungsaufwand, da Schnittstellen, Reibungsverluste und Koordinierungsaufwand zunehmen. Das geht zu Lasten der Integrationen, der Qualität der Leistungserbringung sowie der Bearbeitungsdauer. Die Durchsetzung des Grundsatzes des „Förderns und Forderns“ wird erschwert.

(4) Lösungsvorschlag der Verwaltung

Beide Lösungsvarianten, die Verlängerung des öffentlich-rechtlichen Vertrages und auch die getrennte Aufgabenträgerschaft führen zu Mehrbelastungen im städtischen Haushalt, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt wegen der noch offenen Entwicklung in der Personalzuweisung nicht belastbar ermittelt werden können.

Die Verwaltung hat dennoch Verhandlungen mit den Vertragspartnern aufgenommen und konnte hinsichtlich der Verlängerung des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Mitgesellschafter Agentur für Arbeit grundsätzliches Einvernehmen erzielen.

In Kenntnis und Anbetracht der vorstehend dargestellten Rechtslage/Situation sollte eine Vertragsverlängerung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 21.12.2004 abweichend von den Regelungen des § 21 (2) um 1 Jahr bis zum 31.12.2010 erfolgen.

Auch hinsichtlich der Fortführung der in Ausführung des öffentlich-rechtlichen Vertrages geschlossenen weiteren Vereinbarungen/ Verträge um 1 Jahr bis zum 31.12.2010 hat die Verwaltung bereits Verhandlungen mit den Vertragspartnern aufgenommen und auch hier grundsätzliches Einvernehmen erzielen können.

(5) Sonstiges

Die im öffentlich-rechtlichen Vertrag und den weiteren Verträgen vereinbarten Verlängerungsoptionen gehen regelmäßig von mehrjährigen Verlängerungen (bis 3 Jahre) aus. Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20.12.2007 bleibt § 44 b SGB II längstens bis zum 31.12.2010 anwendbar, wenn der Gesetzgeber nicht schon vorher eine andere Regelung trifft. D. h., der öffentlich-rechtliche Vertrag und die weiteren Verträge/Vereinbarungen sind längstens um 1 Jahr bis zum 31.12.2010 verlängerbar. Da nur eine 1-jährige Verlängerung möglich ist, ist eine Entscheidung des Rates und seiner Gremien über diese Vertragsabweichungen erforderlich.

Soweit der Aufsichtsrat der REGE mbH und die Gesellschafterversammlung der Arbeitplus in Bielefeld GmbH hinsichtlich der Verlängerungen der in Ausführung des öffentlich-rechtlichen Vertrages geschlossenen Vereinbarungen/Verträge zu befassen sind, werden die Geschäftsführungen dieses vor Vertragsunterzeichnung veranlassen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Ergänzungsvertrag

zum

**Öffentlich-rechtlichen Vertrag
über die Errichtung und Übertragung
von Aufgaben gemäß § 44b des zweiten
Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)**

zwischen

der

**Agentur für Arbeit Bielefeld
Werner-Bock-Straße 8
33602 Bielefeld
(nachfolgend bezeichnet als
„Agentur“)**

und

der

**Stadt Bielefeld
Niederwall 23
33602 Bielefeld
(nachfolgend bezeichnet als
„Stadt“)**

Präambel

1. Die Arbeitsgemeinschaft ist aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Errichtung und Übertragung von Aufgaben gemäß § 44b SGBII vom 21.12.2004 errichtet worden (Öffentlich-rechtlicher ARGE-Errichtungsvertrag). Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist gemäß § 21 Absatz 2 Satz 1 in seiner Laufzeit auf fünf Jahre befristet worden. Seine Laufzeit endet daher am 31.12.2009.

Er kann gemäß § 21 Absatz 2 letzter Satz einvernehmlich um jeweils drei Jahre verlängert werden.

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 20.12.2007 wurde der § 44 b SGB II in seiner jetzigen Fassung für mit dem Grundgesetz nicht vereinbar erklärt. Nach diesem Urteil bleibt § 44b SGBII längstens bis zum 31.12.2010 anwendbar, wenn der Gesetzgeber nicht vorher eine andere Regelung trifft.

2. Mit Rücksicht auf die vorgenannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes und abweichend von § 21 des öffentlich-rechtlichen ARGE-Errichtungsvertrages vereinbaren die Agentur und die Stadt die nachfolgende Vertragsergänzung:

§ 1

Die Laufzeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Errichtung und Übertragung von Aufgaben gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) wird bis zum 31.12.2010 verlängert.

§ 2

Die Vertragsparteien verpflichten sich, rechtzeitig Verhandlungen über die aufgrund der Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils zum SGB II vom 20.12.2007 notwendigen Maßnahmen und die Auswirkungen auf die Arbeitsgemeinschaft aufzunehmen. Hierzu gehört auch die Erörterung und ggf. die Vereinbarung einer Umstrukturierung vor dem 31.12.2010.

Bielefeld, den

Agentur für Arbeit

Stadt Bielefeld

Richter
Vorsitzender der Geschäftsführung

David
Oberbürgermeister

Beigeordneter Stadt Bielefeld